

Berlin, Dezember 2005

Information für die Eltern zum neuen Kindertagesförderungsgesetz und zur Einführung des Kita-Gutscheins zum 01.01.2006

Mit dem neuen Kindertagesbetreuungsreformgesetz vom 16. Juni 2005, das neben einer Neufassung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (neu: Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) auch eine Änderung des Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetzes (neu: Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG) und des Schulgesetzes enthält sowie der dazugehörigen Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) vom 4. November 2005 wurden im Bereich der Tagesbetreuung zahlreiche Änderungen eingeführt. In diesem zusammenfassenden Überblick sollen Ihnen die z.T. neuen Verfahren erläutert werden.

- Die Rechtsgrundlagen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege sind:
 - Achstes Buch Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**)
 - Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - **KitaFöG**)
 - Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - **VOKitaFöG**)
 - • Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - **TKBG**).

in der jeweils geltenden Fassung.

Zu den wesentlichen Veränderungen im Einzelnen:

Kita-Gutschein

Für alle Förderangebote im vorschulischen Bereich wird zum 01.01.2006 ein sogenannter „Kita-Gutschein“ eingeführt. Der Gutschein, den Sie auf Ihren Antrag hin erhalten, hat die Funktion eines Bescheides. Dieser enthält alle notwendigen Angaben über Art und Umfang des festgestellten Anspruchs und kann bei jedem Träger einer Tageseinrichtung, der mit dem Land Berlin eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen hat und einen freien Platz zur Verfügung stellt, „eingelöst“ werden. Der Träger, mit dem die Eltern einen Betreuungsvertrag abschließen, rechnet den Gutschein dann mit dem jeweils zuständigen Jugendamt ab. Bei Kindertagespflege wird der Gutschein beim Jugendamt eingereicht.

■ Eltern und Träger erhalten mit dem Gutschein die Garantie, dass der belegte Platz bei einem Träger, der die Voraussetzungen des § 23 KitaFöG erfüllt, oder in einer vermittelten Tagespflegestelle entsprechend dem festgestellten Bedarf des Kindes finanziert wird. Zugleich führt der Gutschein nunmehr zu einer Kostentransparenz auch für die Eltern, da die Kosten des Platzes, d.h. die Höhe der öffentlichen Finanzierung und die Höhe der Kostenbeteiligung ausgewiesen werden.

Die Umstellung auf das Gutscheinverfahren erfolgt zum 01.01.2006. Soweit Ihr Kind schon vorher in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, kann die Betreuung unverändert

fortgesetzt werden. Die Anpassung an die Form des neuen Gutscheines erfolgt sukzessive, spätestens anlässlich der nächsten, regelhaften Überprüfung der laufenden Kostenbeteiligung. Nachteile für die bedarfsgerechte Förderung Ihres Kindes sind hiermit nicht verbunden.

Für alle Anträge, die nach dem 01.01.2006 gestellt werden, wird ein Gutschein bereits nach dem neuen Verfahren als Ergebnis der Feststellung eines begründeten Bedarfs ausgestellt.

Wenn Sie noch im Besitz eines „Alt-Bescheides“ sind, der vor dem 01.01.2006 ausgestellt worden ist, können Sie diesen regelmäßig weiterhin einlösen (Abschluss eines Betreuungsvertrages), sofern nicht Änderungen in der Familiensituation eingetreten sind, die Sie auf Grund der Bestimmungen im Alt-Bescheid bereits nach alter Rechtslage hätten mitteilen müssen. Allerdings muss für die Aufnahme einer Förderung nach dem 01.01.2006 unbedingt zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns auch zugleich die Höhe Ihrer Kostenbeteiligung festgestellt worden sein. Wenden Sie sich daher mit dem Altbescheid an das zuständige Jugendamt, von dem Sie dann für einen Betreuungsbeginn in 2006 im Austausch einen Gutschein gemäß den neuen Vorgaben erhalten. Sofern Sie bereits zu Beginn des Jahres 2006 eine Betreuung auf Grundlage eines Alt Bescheides benötigen und ein Gutschein in der Kürze der Zeit nicht ausgestellt werden kann, reicht es auch aus, dass Sie vor Betreuungsbeginn gesondert nur die Kostenfeststellung vom Jugendamt vornehmen lassen und diese dem Träger zusammen mit dem Alt- Bescheid vorlegen. Entsprechendes gilt für den Fall eines Einrichtungswechsels.

Das Gutscheinverfahren enthält neben der Feststellung des Förderbedarfs auch eine automatische Mitteilung über den registrierten Vertrag, wodurch Ihnen und dem jeweiligem Träger gegenüber die Aufnahme der öffentlichen Finanzierung sowie die mit der Förderung verbundenen öffentlichen Kosten und die gesetzliche Kostenbeteiligung bestätigt werden.

Daneben wird die Kostenbeteiligung - wie bisher - in einem gesonderten Bescheid festgestellt und die sich daraus ergebende Höhe der Kostenbeteiligung in Gutschein und Mitteilung nachrichtlich ausgewiesen. Soweit sich in der Förderung maßgebliche Änderungen ergeben (insb. Änderung des Betreuungsumfangs oder der Kostenbeteiligung), werden Ihnen diese entsprechend mitgeteilt.

Eigenbetriebe

Bis zum 1. Januar 2006 werden alle städtischen Kindertagesstätten in fünf bezirkliche Eigenbetriebe überführt. Die Eigenbetriebe werden vollständig in das Finanzierungssystem des Kita-Gutscheins übernommen. Für Sie als Eltern ändert sich durch diese Organisationsveränderung grundsätzlich nichts. Ihre Betreuungsverträge werden unverändert fortgesetzt. Nähere Informationen erhalten Sie ggf. durch den jeweiligen Eigenbetrieb.

Freie Träger

Wie bisher können Eltern wählen, ob sie ihr Kind in einer Kita eines freien Trägers oder in einer Kita in öffentlicher Trägerschaft (künftig: in einem Eigenbetrieb) fördern lassen wollen. Jeder Träger, der die gesetzlichen Voraussetzung des KitaFöG erfüllt, kann Kinder aufnehmen, fördern und an der Gutscheinfinanzierung teilnehmen.

Elternrechte

Die Rechte der Eltern sind gestärkt worden: Künftig sind die Eltern bei allen wesentlichen Entscheidungen des Trägers zu beteiligen. Hierzu gehören nicht nur Fragen der pädagogischen Konzeption der Einrichtung, sondern auch alle Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Gesetzliche Vorgaben für die abzuschließenden Betreuungsverträge und die Finanzierung der Träger schützen Sie als Eltern z. B. vor allzu langen Kündigungsfristen und ungerechtfertigt hohen Zuzahlungen. Trägern mit mehr als einer Einrichtung ist die Bildung eines Elternbeirats vorgegeben.

Bildungsprogramm

Um zu erreichen, dass die Kinder in allen Tageseinrichtungen bestmöglich gefördert werden, ist das „Berliner Bildungsprogramm für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt“ erarbeitet worden, das zukünftig als Rahmenvorgabe der Arbeit aller Berliner Kindertageseinrichtungen zugrunde liegt. Die Umsetzung des Programms wird über eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung verbindlich gemacht, deren Einhaltung für jeden Träger unverzichtbare Finanzierungsvoraussetzung ist. Dies sichert eine frühe Förderung nach den im KitaFöG genannten Bildungszielen, zu denen auch der Erwerb der deutschen Sprache gehört. Gegenwärtig werden alle Berliner Kitas in die Arbeit mit dem Programm eingeführt.

Anmeldung / Anmeldefristen

Wie bisher erfolgt die Anmeldung immer beim Jugendamt Ihres Wohnbezirks, auch wenn Sie Ihr Kind in einer Einrichtung fördern lassen wollen, die in einem anderen Bezirk liegt.

Kinder, die bis zum 31. Juli des Folgejahres das dritte Lebensjahr vollenden, können nach pflichtgemäßem Ermessen ab dem 1. August des laufenden Jahres eine Berechtigung für eine bedarfsunabhängige Halbtagsförderung erhalten; ein Anspruch auf einen Platznachweis durch das Jugendamt besteht in diesen Fällen nicht.

Bisher mussten Kinder bereits bis Ende Februar eines Jahres angemeldet werden, um ab dem 1. August einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu erhalten. Künftig gibt es diese langen Vorlaufzeiten nicht mehr: Kinder können das ganze Jahr über angemeldet und aufgenommen werden. Die Anmeldung soll regelmäßig frühestens 6 Monate und spätestens 2 Monate vor Beginn der gewünschten Förderung erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen sind insbesondere bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, bei Auftreten besonderer pädagogischer oder familiärer Situationen, für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder möglich. Dies bedeutet für Eltern, die kurzfristig einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, eine erhebliche Erleichterung.

Bedarf

Es wird nicht nur der bundesgesetzliche Rechtsanspruch (Halbtagsanspruch) für Kindergartenkinder erfüllt, sondern auch zweijährige Kinder können unabhängig von einem Bedarf schon vor dem dritten Geburtstag aufgenommen werden. Alle Kinder unter drei Jahren haben einen Platzanspruch, sofern ein entsprechender Bedarf vorliegt. Insbesondere Kinder aus Familien, in denen nicht deutsch gesprochen wird, haben zur Sicherstellung der Sprachförderung vom zweiten Geburtstag an einen Platzanspruch zumindest auf einen Halbtagsplatz.

Wie bisher ist nicht nur die Berufstätigkeit der Eltern ein Bedarfsgrund, sondern Kinder erhalten auch einen Platz, wenn aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.

Betreuungsumfang

Wie bisher soll der Betreuungsumfang den Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie gerecht werden, d.h., es werden nicht nur Berufstätigkeit und Ausbildung der Eltern sondern auch pädagogische, familiäre und soziale Gründe berücksichtigt.

Grundsätzlich sind Änderungen des Betreuungsumfanges jederzeit möglich: Sofern eine Erweiterung gewünscht wird, ist ein neuer Antrag und eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich (dies gilt auch, wenn die Reduzierung auf einer vorübergehenden, geringeren Bedarfslage beruht; die erneute begründete Bedarfserweiterung ist jederzeit wieder möglich, bedarf aber wegen der verfahrenstechnischen Voraussetzungen eines neuen Antrags). Reduzierungen durch Sie erfordern nur eine Mitteilung an das Jugendamt. Sie erhalten dann einen neuen Gutschein, auf dessen Grundlage Sie den Vertrag mit dem Träger anpassen können. Der Träger ist verpflichtet, eine Reduzierung des Betreuungsumfanges spätestens innerhalb der Fristen nach § 7 Abs. 8 KitaFöG zu akzeptieren und darf nicht deswegen mit einer Kündigung des Platzes reagieren.

Sofern Sie den Ihnen zuerkannten Betreuungsumfang von Anfang an nicht ausnutzen, wird derutschein automatisch dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang angepasst. Wenn Sie dann später einen höheren Betreuungsumfang benötigen, müssen Sie allerdings einen neuen Antrag stellen.

Die Berechnung des Betreuungsumfanges bei wechselnden Betreuungszeiten wird umgestellt auf einen monatlichen Durchschnittswert. Soweit Sie regelmäßig wechselnde Betreuungszeiten benötigen (insbesondere bei vertraglich festgelegten wechselnden Arbeitszeiten), wird ein durchschnittlicher Betreuungsbedarf ermittelt, wobei die Zeiten, die Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit benötigen, vollständig berücksichtigt werden und an allen Betreuungstagen (fünf Tage die Woche) mindestens eine Halbtagsförderung am Vormittag sichergestellt ist. Aus der sich ergebenden Gesamtstundenzahl ist der Betreuungsumfang abzuleiten.

Da sich die Kostenbeteiligung nicht mehr nach dem längsten an einem Tag in der Woche benötigten Betreuungsumfang richtet, kommt es teilweise zu einer Reduzierung der Kostenbelastung für die Eltern. Sofern Ihr wechselnder Betreuungsumfang noch nach der alten Regelung berechnet worden ist, können Sie nach § 10 Abs. 1 VOKitaFöG eine Anpassung Ihres Bescheides beim zuständigen Jugendamt beantragen.

Kinder mit Behinderungen

Ein Personalzuschlag wird bei Bedarf in einem festgelegten Verfahren für künftig erforderliche Feststellungen auch weiterhin zugebilligt, sofern die Behinderung eine Einschränkung in der Teilnahme am Kita-Alltag zur Folge hat. Die fachdiagnostische Einschätzung wird von den für Behinderte zuständigen Fachleuten im Bezirksamt getroffen. Damit soll sicher gestellt werden, dass behinderungsbedingte Mehrbedarfe auch weiterhin zuverlässig abgedeckt werden können und die Kinder, die eine Unterstützung durch zusätzliches Personal benötigen, dieses auch erhalten.

Nach dem bisherigen Verfahren festgestellte Zuschlagsberechtigungen bleiben als Grundlage der laufenden Finanzierung unberührt.

Überprüfung von Amts wegen nach § 7 Abs. 6 KitaFöG.

Eine erneute Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit dort mehr als eine Halbtagsförderung in Anspruch genommen werden soll. Entsprechendes gilt auch für die Kindertagespflege. Der „Wechsel“ macht sich ausschließlich am Alter des Kindes fest. Die Überprüfung erfolgt in diesem Falle von Amts wegen - d.h., Sie werden von Ihrem Jugendamt frühzeitig über das weitere Verfahren informiert und brauchen vorher selbst nichts zu veranlassen.

Die Überprüfung dient nur der Feststellung ob der zu Grunde gelegte Bedarf noch besteht. Aufgrund der Bedarfsprüfung wird ein neuerutschein erteilt. Sofern ein geringerer Betreuungsumfang festgestellt wird, ist dieser für die Finanzierung maßgeblich, wobei der gesetzliche Halbtagsanspruch als Mindestleistung unberührt bleibt. Die bisherige Bedarfsfeststellung bleibt für die Leistung bis zum Wirksamwerden des neuen Gutscheins weiter maßgeblich. Der dann ausgestellte neueutschein gilt in jedem Falle nicht rückwirkend.

Ein Anspruch auf einen erhöhten Bedarf leitet sich aus der Überprüfung nicht ab; dieser bedarf der Antragstellung durch die Eltern.

Längere Nicht-Nutzung des Platzes

Wenn Sie erstmalig für Ihr Kind einenutschein erhalten, muss dieser bis spätestens fünf Wochen nach dem von Ihnen gewünschten Betreuungsbeginn in Anspruch genommen werden. Wenn Sie den Betreuungsvertrag noch in dieser Zeit abschließen, muss die Förderung in den nächsten drei Monaten nach Vertragsschluss beginnen.

Wenn Sie auf der Basis eines erteilten Gutscheines einen Platz genutzt haben aber z. B. die Einrichtung wechseln und durchgängig länger als fünf Wochen keinen entsprechenden neuen Vertrag abschließen, müssen Sie erneut einen Antrag stellen.

Wenn Ihr Kind länger als 10 Tage unentschuldig der Tageseinrichtung fernbleibt, ist der Träger verpflichtet, dies dem Jugendamt zu melden. Das Jugendamt wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen. Wenn Ihr Kind dann ohne triftigen Grund weitere 20 Tage fehlt, kann das Jugendamt entscheiden, dass ein erneuter Antrag für eine weitere Förderung erforderlich ist.

Erneute Antragstellung

Ein erneuter Antrag oder - zur Fortführung der Förderung - eine erneute Bedarfsprüfung ist also erforderlich wenn

- der Betreuungsumfang erweitert werden soll;
- die im Gutschein ausgewiesene Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist;
- das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit dort mehr als eine Halbtagsförderung in Anspruch genommen werden soll. Die Überprüfung erfolgt in diesem Falle von Amts wegen - d.h., Sie werden von Ihrem Jugendamt frühzeitig über das weitere Verfahren informiert;
- der Gutschein länger als fünf Wochen nicht durch eine vertragliche Belegung genutzt worden ist;
- das Jugendamt bei längerer Abwesenheit des Kindes feststellt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist (vgl. § 4 Abs. 12 VOKitaFöG).

Brandenburger Kinder

Ab dem 1. August 2005 bezieht sich die Gewährleistungspflicht des Landes Berlin nach den Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zweifelsfrei nur auf „Landeskinder“. Für die Förderung von Kindern reicht es nicht mehr aus, dass das Kind in Berlin gemeldet ist; vielmehr ist regelmäßig der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern oder ggf. der Pflegeperson nach § 86 Abs. 6 SGB VIII (sofern das Kind dort bereits zwei Jahre lang lebt) maßgeblich. Gemäß den Vorschriften des Melderechtes kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der gewöhnliche Aufenthalt mit der Meldeadresse (Hauptwohnsitz) übereinstimmt.

Da im Rahmen der Gutscheinförderung (Finanzierung des einzelnen Platzes) künftig die Meldeadressen der Kinder und ihrer Eltern abgeglichen werden, werden spätestens mit Durchführung dieses Abgleichs alle Familien bekannt, die nicht in Berlin gemeldet sind. Entsprechend werden ab dem 01.01.2006 nur noch Plätze für Kinder finanziert, die die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Landes Berlin erfüllen. Alle anderen Plätze fallen aus der Finanzierung heraus, soweit nicht eine Kostenübernahmeerklärung des auswärtigen, nach SGB VIII zuständigen Jugendamtes vorgelegt wird.

Wenn Sie also nach Brandenburg verziehen, gelten die Verfahren nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Diese setzen voraus, dass in Berlin ausreichend freie Plätze vorhanden sind und das zuständige Amt in Brandenburg die Kosten an Berlin erstattet.

Kostenbeteiligung

Die Höhe der Elternbeiträge (Kostenbeteiligung) hat sich nicht geändert bis auf folgende Neuerungen:

- Die Festsetzung des Betreuungsumfangs bei wechselnden Betreuungszeiten auf Basis eines Durchschnittswertes wird in vielen Fällen zu einer geringeren Kostenbeteiligung als bisher führen.

- Der Betreuungsumfang (Module) für die ergänzende Betreuung an Schulen bzw. in den mit einer Schule kooperierenden Tageseinrichtungen kann von den Eltern passgenau ihrem Bedarf entsprechend gewählt werden, so dass es ebenfalls für viele Eltern zu einer nicht unerheblichen Kostenersparnis kommt.

Im letzten Jahr vor Schuleintritt zahlen die Eltern - wie bisher - nur den Beitrag für eine Halbtagsbetreuung (die Einführung eines „kostenfreien Kita-Jahres“ vor Schulpflichtigkeit ist beabsichtigt).

Ab dem 1. Januar 2006 wird die Kostenbeteiligung für alle Kinder (also auch, wenn Ihr Kind bei einem Träger der freien Jugendhilfe betreut wird) vom Jugendamt mit einem gesonderten Kostenbeteiligungsbescheid festgestellt und ist - wie bisher - an den Träger Ihrer Einrichtung (bei Kindertagespflege an das Jugendamt) zu entrichten. Da die Festsetzung der Kostenbeteiligung immer zusammen mit der Bedarfsprüfung erfolgt, werden auf dem Anmeldebogen zugleich Ihre Einkommensverhältnisse abgefragt. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Angaben belegen müssen und fügen Sie die entsprechenden Unterlagen - ggf. nach Absprache mit Ihrem Jugendamt - möglichst gleich bei.

Die im Bescheid ausgewiesene gesetzliche Kostenbeteiligung nach dem TKBG umfasst nur die Kosten für die Förderung. Hinzu kommt die verpflichtende Beteiligung an den Kosten für ein - mit Ausnahme der Inanspruchnahme nur einer Halbtagsförderung ohne Mittagessen - stets im Angebot enthaltenes Mittagessen (z. Zt. gemäß § 8 TKBG 23 € monatlich).

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege bietet - wie auch die Tageseinrichtungen - erweiterte Ganztags-, Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätze an. Darüber hinaus kann im Einzelfall eine ergänzende Kindertagespflege bewilligt werden, sofern die Öffnungszeiten der infrage kommenden Tageseinrichtungen oder Tagesgroßpflegestellen nicht ausreichen, den Bedarf des Kindes zu decken. Dieses Angebot ist zusätzlich zu beantragen und wird gesondert bei der Kostenbeteiligung berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass die Vermittlung (Nachweis) eines Tagespflegeplatzes nur nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt, d.h. hierauf kein Anspruch besteht. Die Kostenbeteiligung der Kindertagespflege entspricht weitgehend der für die Förderung in Tageseinrichtungen.

Tagespflegeplätze werden in das Gutscheinsystem insofern einbezogen, als künftig auch alle Plätze, die außerhalb des Wohnbezirks der Eltern vermittelt werden, vom Wohnortjugendamt finanziert werden, wenn die Eignung der Tagespflegestelle festgestellt wurde. Damit können Eltern im gesamten Stadtgebiet nach einer passenden Betreuung in Kindertagespflege suchen.

Ergänzende Betreuung an Schulen / Hortbetreuung

Seit dem 1. August 2005 werden in Berlin die Angebote der Tagesbetreuung für Schulkinder (bisher Offener Ganztagsbetrieb an Schulen sowie Horte in Tageseinrichtungen) unter dem Dach schulischer Angebote auf Grundlage des Schulgesetzes geführt (ergänzende Betreuung an Schulen). Die freien Träger können ihr Angebot in Kooperation mit einer Schule fortführen, erweitern oder die bereits bei ihnen betreuten Schulkinder im Rahmen der gesetzlichen Übergangsregelung nach § 28 KitaFöG weiter betreuen, bis diese den Hort verlassen.

Soweit Sie weitere Fragen haben, können Sie sich an Ihr zuständiges Jugendamt oder den Träger Ihrer Tageseinrichtung wenden.